

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-41 01
Telefax 030.40 81-41 99
bundesleitung@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 29. Oktober 2025
GB-1-Te-bö
Durchwahl: -5201
Info-Nr.: 23/2025

Amtsangemessene Alimentation und haushaltsnahe Geltendmachung Hier: Antragstellung für das Haushaltsjahr 2025

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie mit dbb Infos aus den Jahren 2020 bis 2024 (zuletzt 23/2024) berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht in den Jahren 2015 und 2020 festgestellt, dass die „Grundbesoldung“ im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 und die Besoldung ab dem dritten Kind in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen waren. Über Inhalt, Gegenstand und Reichweite beider Verfahren hatte der dbb ebenfalls umfangreich berichtet und diese in den unterschiedlichen Gremien beraten.

Zwischenzeitlich haben alle Länder Maßnahmen ergriffen, um ihre Besoldung wieder verfassungsgemäß auszugestalten und die Rechtsprechung umzusetzen. Dazu wurden jeweils entsprechende Gesetze verabschiedet und diese teilweise noch einmal weiterentwickelt. In diesen sind u. a. Streichungen der untersten Besoldungsgruppe und/oder Eingangsstufe, Erhöhungen oder Veränderungen im Bereich der familienbezogenen Bestandteile und teilweise die Berücksichtigung eines (fiktiven) Partnereinkommens enthalten, um dadurch den Mindestabstand von 115 % zur Grundsicherung einzuhalten.

Situation in den Ländern

Ob die in den Ländern getroffenen Regelungen jeweils im Einzelnen, in jeder Besoldungsgruppe und Stufe und bei jeglicher Familiensituation den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in der Vergangenheit und auch im Jahr 2025 erfüllen, kann seitens des dbb bund aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen und der gewählten (neuen) Instrumentarien nicht mehr abschließend rechtlich beurteilt werden.

Zwischenzeitlich sind beim Bundesverfassungsgericht über 70 Verfahren anhängig, die die Frage der amtsangemessenen Alimentation in verschiedenen Länder und auch Familienkonstellationen zum Gegenstand haben. Der dbb erwartet noch in diesem Jahr eine Entscheidung für das Land Berlin. Ob diese Entscheidung eine weitere Ausschärfung oder Präzisierung der Bemessung der Alimentation enthält, ist offen. Anzumerken ist jedoch,

dass diese Entscheidungen sich auf die Jahre 2009 bis 2016 und damit auf die alte Rechtslage beziehen.

Situation beim Bund

Das Bundesministerium des Innern hat bislang noch keinen neuen Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz – BBVAngG) vorgelegt. Mit einer entsprechenden Vorlage ist jedoch zeitnah zu rechnen.

Unabhängig davon ist im Bundesbereich aufgrund des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 14. Juni 2021 (D3-30200/94#21 und 178#6) eine haushaltsnahe Geltendmachung zur Wahrung von Ansprüchen im Jahr 2025 nicht notwendig.

Vorsorgliche Bereitstellung von Musteranträgen/Musterwidersprüchen

Aufgrund des Grundsatzes der haushaltsnahen Geltendmachung erhalten/erhielten ausschließlich diejenigen Beamtinnen und Beamten eine Nachzahlung für die Jahre, in denen eine (nachträglich festgestellte) verfassungswidrige Alimentation bestand und sie ihren Anspruch entsprechend geltend gemacht haben. Selbst wenn der Dienstherr auf eine wiederholte jährliche Antragsstellung/Widerspruchserhebung im jeweiligen Haushaltsjahr verzichtet, wird teilweise in der Rechtsprechung vertreten, dass es bei einer Änderung der Rechtslage oder der persönlichen Verhältnisse einer erneuten Geltendmachung bedarf.

Angesichts der unsicheren Rechtslage stellt der dbb bund rein vorsorglich – wie auch in den vergangenen Jahren – seinen Landesbünden und Mitgliedsgewerkschaften ausschließlich als **Service** – einen Musterantrag/Widerspruch (**Anlage**) zur Verfügung. Damit ist keinerlei Aussage zu etwaigen Erfolgsaussichten bzw. zur Verfassungsmäßigkeit der getroffenen Regelungen oder ein Aufruf zur Rechtsmittelerhebung im Bereich der Länder und Kommunen verbunden. Den Mitgliedern wird es jedoch ermöglicht, **eigenständig ihre Rechte bei ihren Dienstherrn noch im laufenden Haushaltsjahr 2025** geltend zu machen.

Eine Rechtsschutzgewährung durch den dbb bund erfolgt – wie in den vergangenen Jahren – **nicht**.

Mit besten Grüßen

Volker Geyer
Bundesvorsitzender

Anlage

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation – allgemeine Grundbesoldung